Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9334**
14. Wahlperiode 10. 06. 2002

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Änderung des Bewachungsgewerberechts
– Drucksachen 14/8386, 14/8903 –

Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 776. Sitzung am 31. Mai 2002 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 26. April 2002 verabschiedeten Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen zu verlangen:

1. **Zu Artikel 2 Nr. 01** (§ 2 Sätze 2 und 3 BewachungsV)

   In Artikel 2 ist die Nummer 01 zu streichen.

   Begründung

   Die Regelung ist rechtlich problematisch. Die Unterrichtung ist als Voraussetzung für die Ausübung des Bewachungsgewerbes eine Berufszugangsschranke nach Artikel 12 Grundgesetz. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss ein Berufszugang neutral und unabhängig möglich sein. Zwar sind die Industrie- und Handelskammern nach dem Gesetz weiterhin für den ordnungsgemäßen Ablauf der Unterrichtung verantwortlich, die Durchführung würde aber faktisch bei den „Schulen des Bewachungsgewerbes“ liegen. Dadurch, dass nur die Schulen des Bewachungsgewerbes beauftragt werden dürfen, liegt ein weiteres rechtliches Problem. Hierdurch werden sie im Vergleich zu anderen („neutralen“) Bildungsinstituten ohne Grund bevorzugt.

   Die Regelung ist auch in der tatsächlichen Durchführung problematisch. Damit die Industrie- und Handelskammern ihrer Verantwortung gerecht werden, müssen sie die „Schulen des Bewachungsgewerbes“ entsprechend beaufsichtigen und zumindest Stichproben durchführen. Hierdurch entsteht Aufwand, der mittels Gebühren finanziert werden muss.

   Die Regelung stellt darüber hinaus einen Bruch des Systems dar und gefährdet die Verlässlichkeit bei der Durchführung von Unterrichtungen. Unterrichtungen durch die Industrie- und Handelskammern finden auch in anderen Bereichen (z. B. Gaststättengewerbe, Waffenhandel) statt. Würde eine Unterrichtung durch das Bewachungsgewerbe zugelassen werden, müsste dies auch in anderen Bereichen zugelassen werden. Dies könnte dazu führen, dass auch in diesen Bereichen den jeweiligen Gewerbeverbänden die Unterrichtung zugestanden werden müsste. Hierdurch könnte bei den Industrie- und Handelskammern die gesamte Organisation für die verschiedenen Unterrichtsverfahren u. U. leer laufen. Da die Industrie- und Handelskammern jedoch – anders als die Schulen des Bewachungsgewerbes – gesetzlich verpflichtet sind, die Unterrichtungen durchzuführen, müssen sie eine entsprechende Organisation vorhalten. Wird diese nicht genutzt, belasten diese Kosten die Haushalte der Industrie- und Handelskammern und damit letztlich alle Gewerbetreibenden.

2. **Zu Artikel 2 Nr. 8 Buchstabe b** (§ 11 Abs. 4 BewachungsV)

   Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b ist wie folgt zu ändern:

   a) In § 11 Abs. 4 Satz 1 sind nach dem Wort „Namen“ die Wörter „oder einer Kennnummer“ einzufügen.

   b) § 11 Abs. 4 Satz 2 ist zu streichen.

   Als Folge sind

   in Artikel 2 Nr. 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa in § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 nach dem Wort „Namensschild“ die Wörter „oder einer Kennnummer“ einzufügen.

   Begründung

   Die beabsichtigte Vorschrift wird dem Persönlichkeitsschutz des Wachpersonals nicht gerecht. Es besteht die Gefahr, dass beispielsweise bei an Diskotheken ein-

Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 31. Mai 2002 an den Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses mit Abdruck an den Präsidenten des Deutschen Bundestages.

gesetztem Wachpersonal diese aufgrund der Kenntnis ihres Namens Drohungen und Angriffen an ihrem Wohnort ausgesetzt sein könnten. Eine Kennnummer ermöglicht der Polizei bei Übergriffen von Wachpersonal ebenso eine eindeutige Identifizierung der Wachperson.

Der Satz 2 sollte gestrichen werden, da er zu unbestimmt ist (was ist „begründetes“ Verlangen und wer ist „betroffen“?). Die Vorzeigepflicht ist auch entbehrlich, da die erforderlichen Angaben für eine Identifizierung sich auf dem Schild nach Satz 1 befinden.

Unberührt bleibt das in Absatz 3 geregelte Kontrollrecht der Überwachungsbehörden.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333